Arzt muss Patient über Alternativen zu einer Operation aufklären

Gibt es bei einer bestimmten Krankheit mehrere Behandlungsmöglichkeiten, bei denen der Patient die Qual der Wahl hat, muss ihn der behandelnde Arzt vollständig über die Alternativen aufklären. Je weniger dringlich sich der Eingriff darstellt, desto weitgehender sind die Anforderungen an Maß und Genauigkeitsgrad der ärztlichen Aufklärungspflicht zu stellen. Das hat das Oberlandesgericht Hamm im Fall eines 67-Jährigen entschieden, der zeit seines Lebens an Rückenschmerzen litt. 2010 begab er sich wegen therapieresistenter Rückenschmerzen im Lendenwirbelbereich in ein Krankenhaus. Nach einigen Tagen stationären Aufenthalts mit einer konservativen Behandlung führte der behandelnde Belegarzt nach einem erstellten CT ein Aufklärungsgespräch mit dem Patienten und riet ihm zu einer operativen Versorgung des verengten Wirbelkanals der Lendenwirbelsäule. In der Folge führte der Arzt dann den operativen Eingriff aus.

Nach der Operation kam es beim Patienten neurologische Ausfälle in beiden Beinen ein. Neben weiteren Nebenwirkungen stellten sich Lähmungen bei Heben und Senken der Füße ein. Die Folge: Er kann seither nur kurze Strecken mit Gehhilfen zurücklegen und ist im Übrigen auf einen Rollstuhl angewiesen.

Dafür sprach ihm das Oberlandesgericht Hamm rund 35.000 Euro Schadensersatz und 75.000 Euro Schmerzensgeld zu. Das Gericht kreidete dem Operateur vor allem an, dass der Patient vor der OP trotz Jahrzehnte langer Beschwerden keine Lähmungserscheinungen aufwies. Daraus leitete das Gericht ab, dass die Operation nur relativ indiziert gewesen sei. Statt direkt zu operieren, hätte der Arzt den Patienten auch über die Möglichkeiten einer abwartenden Behandlung oder sogar des Nichtstuns aufklären müssen. Auch eine mutmaßliche Einwilligung des Patienten in die OP lehnte das Gericht ab. Dieser habe sich nämlich wegen der vielen Wahlmöglichkeiten, über die er nicht aufgeklärt wurde, in einem Entscheidungskonflikt befunden. Ob er sich aber bei korrekter Aufklärung eindeutig für eine OP entschieden hätte, konnte der Arzt nicht nachweisen.